jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/7 10ObS322/89, 10ObS423/89, 10ObS130/98k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1989

Norm

ASGG §86

Rechtssatz

Eine Änderung der Klage ist nach dieser Norm auch hinsichtlich des Ausmaßes der vom Versicherten eingeklagten Versicherungsleistung oder eines zurückverlegten (also späteren) Leistungsbeginnes (ohne Rücksicht auf den Stichtag) zulässig. Wenn der Klagegrund hiedurch nicht geändert wird, liegt eine Klagsänderung gar nicht vor.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 322/89
  Entscheidungstext OGH 07.11.1989 10 ObS 322/89
  Veröff: SSV-NF 3/134
- 10 ObS 423/89
  Entscheidungstext OGH 19.12.1989 10 ObS 423/89
- 10 ObS 130/98k
  Entscheidungstext OGH 18.08.1998 10 ObS 130/98k
  Auch; nur: Wenn der Klagegrund hiedurch nicht geändert wird, liegt eine Klagsänderung gar nicht vor. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085956

Dokumentnummer

JJR_19891107_OGH0002_010OBS00322_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at